



Satzung

(Stand: 22.12.2014)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der gemeinnützigen Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, noch durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen.

§ 3

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschung, Lehre, Studium und Kunstausübung sowie wissenschaftlicher und künstlerischer Weiterbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Vergabe von Preisen/Stipendien
- die Pflege der auswärtigen Beziehungen zu Partnern und anderen Hochschulen,
- die Unterstützung von Forschungsvorhaben/ künstlerischen Entwicklungsvorhaben/ Lehrveranstaltungen
- die Förderung von Tagungen, Kongressen und Symposien, Ausstellungen und Konzertveranstaltungen

- die Pflege der Kontakte zu Ehemaligen der Universität und durch Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Darüber hinaus dient die JGU-Stiftung der Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen. Weitere unselbstständige Stiftungen gem. § 6 mit vergleichbarem Stiftungszweck sollen eingeworben sowie Zustifterinnen und Zustifter gewonnen werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen beträgt 50.000 €.

(2) Das Vermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Es ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Grundstockvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen erhöht werden. Zuwendungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können durch Beschluss des Vorstands dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(4) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(5) Die Abs. (2) bis (4) gelten analog für die verwalteten unselbstständigen Stiftungen, sofern der in den Stiftungssatzungen niedergelegte Stifterwille nichts anderes vorsieht.

§ 5

Finanzierung des Stiftungszwecks

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus den sonstigen

Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Die Erträge des Grundstockvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Unselbstständige Stiftungen

(1) Die Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung (JGU-Stiftung) verwaltet alle unselbstständigen Stiftungen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Es können ab einem Grundstockvermögen von 25.000 € weitere unselbstständige Stiftungen mit dem in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zweck errichtet werden. Diese verfügen über einen eigenen Stiftungsbeirat, der in der Regel aus einem Vorstandsmitglied der Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung, einer wissenschaftlichen Vertreterin oder einem wissenschaftlichen Vertreter der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie der jeweiligen Stifterin oder dem jeweiligen Stifter besteht. Einzelheiten regelt die Satzung der unselbstständigen Stiftung. Aufgabe des Stiftungsbeirats ist es insbesondere, über die dem Stiftungszweck entsprechende Verwendung der Mittel zu entscheiden und die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens zu überwachen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, die für unselbstständige Stiftungen festgesetzten Mindestbeträge der Anfangsvermögen abzuändern.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- (a) der Stiftungsvorstand
- (b) das Stiftungskuratorium
- (c) die Stifternversammlung.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Stiftung und führt die Geschäfte selbstständig. Er handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Die Stiftung hat eine Geschäftsstelle. Diese ist bei der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angesiedelt. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestimmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Bestellung des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Kanzlerin oder der Kanzler der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehört dem Stiftungsvorstand kraft Amtes an. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt fünf Jahre.

(2) Der Vorstand wird von der Stifternversammlung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums mit einfacher Mehrheit der der Stifternversammlung angehörenden Mitglieder gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts sollen die Kandidatinnen und Kandidaten das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, so wählt dieser mit der Mehrheit der verbliebenen Stimmen dessen Nachfolgerin oder Nachfolger interimistisch bis zur nächsten Stifternversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.

(5) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen. Bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder Nachfolger führen die

ausscheidenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter, es sei denn, sie wurden aus wichtigem Grund abberufen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er entscheidet insbesondere über die Vergabe von Stiftungserträgen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Dies gilt nicht für unselbstständige Stiftungen, deren Satzung eigene Vorgaben beinhalten.

(2) Zu den Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gehören insbesondere:

- a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln
- b) die Vorlage des Geschäftsberichts einschließlich des Jahresabschlusses an die Stifterversammlung jeweils spätestens zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres,
- c) die Vorlage des Geschäftsberichts einschließlich des Jahresabschlusses an die Stiftungsaufsicht.

(3) Im Rahmen der Geschäftsführung kann der Vorstand Leistungen Dritter in Anspruch nehmen. Die jeweils vereinbarte Vergütung darf die in der Wirtschaft übliche und angemessene Höhe nicht übersteigen.

§ 11

Beschlüsse

(1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zehn Tagen geladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sofern dem Stiftungsvorstand fünf Personen angehören, ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Mit Zustimmung aller Mitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand bei Wahrung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Übersendung der Tagesordnung nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, ein.

(4) Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 12

Stiftungskuratorium

(1) Der Stiftungsvorstand beruft ein Stiftungskuratorium, das die Stiftung nach außen repräsentiert und dabei gezielt versucht, Geldgeberinnen und Geldgeber oder Zustifterinnen und Zustifter für den Stiftungszweck zu interessieren. In das Stiftungskuratorium sollen insbesondere namhafte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Unternehmen sowie Geldgeber/innen oder Zustifter/innen berufen werden.

(2) Dem Stiftungskuratorium sollen mindestens fünf und höchstens zwanzig Mitglieder angehören.

(3) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden vom Stiftungsvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Stiftungsvorstand kann Kuratoriumsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.

(4) Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungskuratoriums ist kraft Amtes die Präsidentin bzw. der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 13

Stifternversammlung

1) Die Stifternversammlung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter für jede verwaltete Stiftung. Jede Stiftung wird von ihren Stifterinnen bzw. Stiftern vertreten. Auf deren Wunsch oder nach deren Tod wird die Vertreterin bzw. der Vertreter der Stiftung von deren geschäftsführendem Organ bestimmt. Der Stiftungsvorstand kann weitere Personen mit Stimmrecht zulassen, wenn diese mindestens 5.000 € zugestiftet haben.

(2) Jede unselbstständige Stiftung und jede Zustifterin bzw. jeder Zustifter hat nur eine Stimme. Mehrere Stifterinnen bzw. Stifter können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(3) Die Stiffterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Mitglied, das die Stiffterversammlung im Stiftungskuratorium für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Stiftungskuratoriums vertritt.

(4) Der Stiftungsvorstand berichtet der Stiffterversammlung auf der Grundlage des Geschäftsberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr über die laufenden Geschäfte, die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Mittel.

(5) Die Stiffterversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(6) Die Stiffterversammlung entlastet den Stiftungsvorstand. Sie bestimmt die Jahresabschlussprüferin bzw. den Jahresabschlussprüfer auf Vorschlag des Stiftungsvorstands. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 14

Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung, Satzungsänderungen

(1) Die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.

(2) Der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung ist nur möglich, wenn der Stiftungszweck vollumfänglich aufrechterhalten bleibt.

(3) Satzungsänderungen und Änderungen nach Abs. 1 und 2 beschließt die Stiffterversammlung auf Vorschlag

des Stiftungsvorstands. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Stiffterversammlung.

(4) Satzungsänderungen und Änderungen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts und der Stiftungsbehörde.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung von Forschung, Lehre, Studium und der Kunstausübung sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.12.2014 in Kraft.

Die Stiftung wurde mit Urkunde vom 28. Dezember 2004 als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt